



## **Anhang 6 «Musikschule Konservatorium Zürich» zum OrgR SSD**

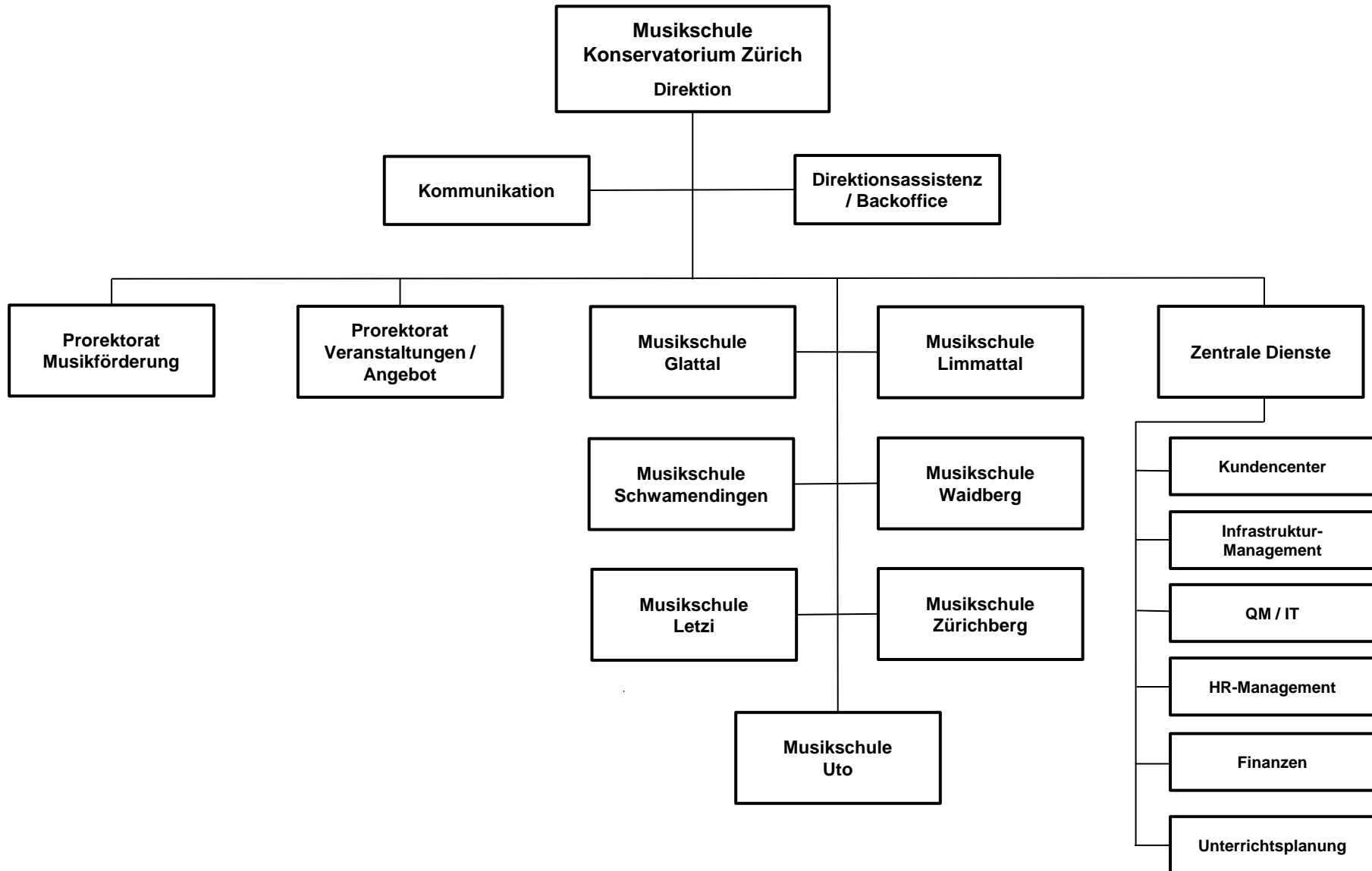
Version 1.1 vom 26.03.2024, in Kraft ab 1.01.2024

Mit Anhang 6 zum Organisationsreglement des Schul- und Sportdepartements (OrgR SSD) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern an Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

Die Zuständigkeit des Stadtrats für Geschäfte mit erheblichen politischen Inhalten oder Auswirkungen für die Stadt und die Pflicht zum Einbezug der vorgesetzten Stelle gemäss Art. 12 OrgR SSD bleiben stets vorbehalten.



## I. Organigramm





## II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gemäss Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

### A. Direktion

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktorin oder Direktor</b>
<b>A.1</b>	<b>Ausgabenbewilligungsbefugnisse</b>	
A.1.1	einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben oder entsprechende Ausfälle bei Einnahmen	neu bis Fr. 300 000, gebunden bis Fr. 600 000
A.1.2	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	neu bis Fr. 15 000, gebunden bis Fr. 30 000
A.1.3	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft	bis Fr. 50 000
A.1.4	budgetierte qualifiziert gebundene Ausgaben	bis Fr. 1 200 000
<b>A.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>	
A.2.1	Festlegung von besonderen Gebühren einschliesslich Gebührenverzicht im Einzelfall, soweit das anwendbare Gebührenrecht diese der Direktorin oder dem Direktor zuweist	X
A.2.2	Ausschluss von Schülerinnen und Schülern gemäss Art. 13 VO MKZ	X
A.2.3	Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG. Die Ausübung dieser Befugnis erfolgt nach Rücksprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher.	X



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktorin oder Direktor</b>
A.2.4	Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG	X
A.2.5	Beseitigung des Rechtsvorschlags bei Betreibungsverfahren über öffentlich-rechtliche Forderungen gemäss Art. 79 und 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG.	X
A.2.6	Vergaben	bis Fr. 900 000
<b>A.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>	
A.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich <sup>1</sup>	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss A.1 oder in Vollzug von Ausgabenbewilligungen übergeordneter Instanzen
A.3.2	Miete oder Pacht von Liegenschaften/Räumlichkeiten durch MKZ	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss A.1 oder in Vollzug von Ausgabenbewilligungen übergeordneter Instanzen
A.3.3	Verträge mit Partnervereinen und Dritten, bei denen MKZ einen Beitrag ausrichtet und/oder diesen keinen Miet-/ Pachtzins verrechnet	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss A.1
A.3.4	Vermietung oder Verpachtung und miet- oder pachtähnliche öffentlich-rechtliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse <sup>2</sup> , einschliesslich Betriebsverträge, bei denen der Betreiber einen Miet- oder Pachtzins leistet <sup>3</sup> , betreffend folgende Standorte:	
A.3.4.1	Musikzentrum Florhofgasse	mit jährlichem Zins bis Fr. 100 000
A.3.4.2	Musikzentrum Kanzlei (Kanzleiareal)	mit jährlichem Zins bis Fr. 100 000

<sup>1</sup> Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand Januar 2022).

<sup>2</sup> Gesteigerter Gemeingebrauch oder Sondernutzung an Verwaltungsvermögen gegen Gebühr.

<sup>3</sup> Sofern keine feste Vertragsdauer (einschliesslich zugesicherter Optionen) von mehr als 10 Jahren vereinbart wird; die Zuständigkeit dafür richtet sich nach Art. 75 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktorin oder Direktor</b>
A.3.4.3	Musikzentrum Brunnenhof	mit jährlichem Zins bis Fr. 100 000
A.3.5	Weitere Verträge über Einnahmen, insbesondere Sponsoringverträge und Subventionsverträge zugunsten der Stadt Zürich bzw. von MKZ	bei einmaligen Einnahmen bis Fr. 600 000 oder bei jährlich wiederkehrenden Einnahmen bis Fr. 30 000
A.3.6	Annahme von Schenkungen mit bestimmter Zweckbindung zugunsten von MKZ, soweit sie von untergeordneter politischer Bedeutung und für die Stadt nicht mit Folgekosten oder anderweitigen Verpflichtungen verbunden sind.	X
A.3.7	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 500
A.3.8	Rahmenverträge über Lieferungen und andere Leistungen ohne Abrufverpflichtung, soweit die beim Abruf anfallenden Ausgaben durch die zuständige Stelle bewilligt werden	X
<b>A.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>	
A.4.1	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich Rechtsmittelverfahren und adhäsionsweises Geltendmachen von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen, einschliesslich Mandatierung einer Rechtsvertretung, einschliesslich Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen, soweit die Höhe des Vergleichs die Finanzbefugnisse der Direktorin oder des Direktors nicht übersteigt, in Absprache mit dem Rechtsdienst SSD. Die Ausübung dieser Befugnis erfolgt bei Fällen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere bei potenzieller Öffentlichkeitswirksamkeit, nach Rücksprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher.	X
A.4.2	Stellen von Strafanträgen	X



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktorin oder Direktor</b>
A.4.3	Sämtliche Kompetenzen im Zusammenhang mit Personalgeschäften von Mitarbeitenden in Funktionsstufe 15 oder höher, mit Ausnahme von Geschäften, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats fallen. Art. 5 Abs. 4 OrgR SSD bleibt vorbehalten.	X
A.4.4	Delegation der Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gemäss Art. 34 <sup>bis</sup> Abs. 1 Satz 2 AB PR	X



## B. Zentrale Dienste

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Zentrale Dienste</b>	<b>Leitung Kundencenter</b>	<b>Leitung Infrastruktur-Management</b>	<b>Leitung QM / IT</b>	<b>Leitung HR-Management</b>	<b>Leitung Finanzen</b>	<b>Leitung Unterrichtsplanung</b>
<b>B.1</b>	<b>Ausgabenbewilligungsbefugnisse</b>							
B.1.1	einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 50 000	bis Fr. 5000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 5000	bis Fr. 5000	bis Fr. 5000
B.1.2	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 2500		bis Fr. 500	bis Fr. 500			
<b>B.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>							
B.2.1	Festlegung von Gebühren gemäss anwendbarem Gebührenrecht, soweit diese nicht der Direktorin oder dem Direktor vorbehalten ist	X						



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Zentrale Dienste</b>	<b>Leitung Kundencenter</b>	<b>Leitung Infrastruktur-Management</b>	<b>Leitung QM / IT</b>	<b>Leitung HR-Management</b>	<b>Leitung Finanzen</b>	<b>Leitung Unterrichtsplanung</b>
<b>B.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>							
B.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien (z. B. Instrumenten) und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich <sup>4</sup>	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1
B.3.2	Vermietung oder Verpachtung und miet- oder pachtähnliche öffentlich-rechtliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse <sup>5</sup> , einschliesslich Betriebsverträge, bei denen der Betreiber einen Miet- oder Pachtzins leistet <sup>6</sup> , betreffend folgende Standorte:							
B.3.2.1	Musikzentrum Florhofgasse	mit jährlichem Zins bis Fr. 50 000		mit jährlichem Zins bis Fr. 30 000				
B.3.2.2	Musikzentrum Kanzlei (Kanzleiareal)	mit jährlichem Zins bis Fr. 50 000		mit jährlichem Zins bis Fr. 30 000				
B.3.2.2	Musikzentrum Brunnenhof	mit jährlichem Zins bis Fr. 50 000		mit jährlichem Zins bis Fr. 30 000				

<sup>4</sup> Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand Januar 2022).

<sup>5</sup> Gesteigerter Gemeingebrauch oder Sondernutzung an Verwaltungsvermögen gegen Gebühr.

<sup>6</sup> Sofern keine feste Vertragsdauer (einschliesslich zugesicherter Optionen) von mehr als 10 Jahren vereinbart wird; die Zuständigkeit dafür richtet sich nach Art. 75 ROAB.





B.3.3	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 100						
	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Zentrale Dienste</b>	<b>Leitung Kundencenter</b>	<b>Leitung Infrastruktur-Management</b>	<b>Leitung QM / IT</b>	<b>Leitung HR-Management</b>	<b>Leitung Finanzen</b>	<b>Leitung Unter-richtsplanung</b>
<b>B.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>							
B.4.1	Stellen von Strafanträgen bei Parkvergehen	X		X				
B.4.2	Stellen von Strafanträgen bei Sachbeschädigungen	X		X				
B.4.3	Stellen von Strafanträgen bei Diebstahl	X		X				
B.4.4	Einleiten und Durchführen von Betreibungsverfahren für die ganze MKZ, ohne Rechtsöffnung	X					X	
B.4.5	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für die ganze MKZ	X						

### C. Prorektorat, übrige Abteilungen und Schulleitungen

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Prorektorat</b>	<b>Leitung Kommunikation</b>	<b>Leitung Direktionssistenz / Backoffice</b>	<b>Schulleitung</b>
<b>C.1</b>	<b>Ausgabenbewilligungsbefugnisse</b>				
C.1.1	einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000
C.1.2	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 1000	bis Fr. 500	bis Fr. 500	bis Fr. 500
<b>C.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>				
<b>C.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>				
C.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich <sup>7</sup>	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1
C.3.2	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 100			

<sup>7</sup> Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand Januar 2022).



**Stadt Zürich**  
Schul- und  
Sportdepartement

Der Verfügende:

Filippo Leutenegger, Stadtrat  
Vorsteher Schul- und Sportdepartement